

Abteilungsordnung Abteilung Handball

Stand: ...9/15.....



Präambel

Zur Einbindung der Abteilung in die Vereinsstruktur erlässt die Abteilungsversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie dient als Ergänzung.

§ 1 Name und Status

1. Gemäß § 13 der Vereinsordnung gibt sich die Handballabteilung (auch folgend die Handballabteilung bezeichnet) des SC Ichenhausen nachstehende Abteilungsordnung.
2. Die Handballabteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch eine Untergliederung des SC Ichenhausen e.V.. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.
3. Die Handballabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
4. Die Handballabteilung ist über den Verein Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes sowie des Bay. Handballverbandes (BHV) (Vereins-Nr. 70349).

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai des laufenden Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Handball in modernen und vielseitigen Formen hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen und begleitet die Mitglieder durchs Leben, vom Kinder- bis zum Seniorenhandball.
2. Die Übungsgebiete der Handballabteilung liegen im Breiten-, Freizeit- sowie im Leistungssport.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft regeln §§ 3 und 4 der Vereinssatzung. Die Mitgliedschaft in der Handballabteilung und damit im Verein wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift deren gesetzlicher Vertreter, die sich damit gleichzeitig als Gesamtschulder neben dem Minderjährigen zur Zahlung des Beitrags und einer evtl. Aufnahmegebühr für den Minderjährigen verpflichten.

Abteilungsordnung Abteilung Handball

Stand: ...9/15.....



2. Die Zugehörigkeit zur Handballabteilung setzt die Mitgliedschaft beim SC Ichenhausen (SCI) voraus.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt aus dem SC Ichenhausen ist nach § 4 1. der Vereinssatzung nur zum Ende des Geschäftsjahres des SCI (Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
4. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im SC Ichenhausen durch Beschluß der Abteilungsleitung aus der Handballabteilung nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) Gegen Interessen der Abteilung, dem Vereinszweck oder die Vereinssatzung in grober Weise verstoßen wird.
 - b) Nach wiederholter Ermahnung die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
 - c) Seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen wird.
5. Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über den Verbleib im Verein (siehe § 4 Vereinssatzung).

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Verwaltung

Die Mitglieder haben nach § 6 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Belange der Mitgliederverwaltung werden vom Hauptverein wahrgenommen. Die Handballabteilung und der Hauptverein unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, am Trainings- und Spielbetrieb des Vereins und der Abteilung teilzunehmen und dabei die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Der Sportbetrieb wird nach den gegebenen Möglichkeiten durch den Vorstand bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, ab Vollendung des 18. Lebensjahres an der Willensbildung und an den Abstimmungen der Abteilung teilzunehmen und aktives und passives Wahlrecht auszuüben; Mitglied des Vorstandes kann nur eine volljährige natürliche Person werden.
3. Bei Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnung der Abteilung, sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.

Abteilungsordnung Abteilung Handball

Stand: ...9/15.....



§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Handballabteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§ 7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Handballabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle 2 Jahre nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im zweiten Quartal des Jahres statt. Sie ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.
3. Sie ist vom Abteilungsvorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich durch Veröffentlichung in der Günzburger Zeitung. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Abteilungsversammlung hat in der Regel folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes
 - c) Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.
5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlüßvorlage als abgelehnt.
6. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
 - a) es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

Abteilungsordnung Abteilung Handball

Stand: ...9/15.....



§ 8 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung arbeitet:

als Abteilungsvorstand, bestehend im Regelfall aus

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter
- c) Geschäftsführer
- d) Finanzwart
- f) Vereins-Schiedsrichter-Obmann (VSO)
- g) Jugendvertretung
- h) Weiterer Fachwarte

2. Die unter Ziffer a) – d) Genannten bilden den geschäftsführenden Abteilungsvorstand. Dieser kann weitere Personen (Fachwarte wie z. B. Kinder- und Schulhandballbeauftragten, Jugendfestwart, sportlichen Leiter usw.) berufen; sie bilden den erweiterten Abteilungsvorstand.

3. Die Wahl des geschäftsführenden Abteilungsvorstandes durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

4. Die Mitgliedschaft in der geschäftsführenden Abteilungsleitung setzt Volljährigkeit voraus.

5. Die Tätigkeit in der Abteilungsleitung ist ehrenamtlich.

6. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

7. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vorzeitig aus, kann sich der Abteilungsvorstand bis zur Neuwahl ergänzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Person vom geschäftsführenden Abteilungsvorstand berufen wird.

§ 9 Die Aufgaben der Abteilungsleitung

a) Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung / Aufgabenverteilung und ist für alle Aufgaben der Abteilung verantwortlich

b) Der Abteilungsvorstand erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Er ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Weisungen geregelt sind.

c) Der Abteilungsvorstand bestimmt die Richtlinien der Abteilungspolitik. Er repräsentiert die Abteilung.

d) Der Abteilungsvorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse / Referenten einsetzen.

Abteilungsordnung

Abteilung Handball

Stand: ...9/15.....



- e) Dem Abteilungsleiter obliegt insbesondere:
- die Einberufung und Leitung von Sitzungen
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung
 - die Beschlussfassung über Anstellung bzw. Entlassung von Trainern bzw. Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die vom Vereinsvorstand zu genehmigen und zu unterzeichnen sind.
- f) Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- g) Der Finanzwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein.
- h) Die Aufgaben der Fachwarte werden in o.g. Aufgabenverteilungsplan festgelegt.
- i) Die Jugendsprecher werden von den Mitgliedern der Jugendmannschaften der Handballabteilung gewählt. Die Wahl wird von den amtierenden Jugendsprechern organisiert. Die Jugendsprecher sind bei der Abteilungsversammlung stimmberechtigt.

Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Handballabteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach dem jeweils zugewiesenen Mitteln.

Die Handballabteilung verwaltet die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Die Belege sind spätestens zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereins unaufgefordert zur Prüfung, zum Verbleib und zur Abrechnung zu übergeben.

§ 11 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Handballabteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Über die Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. In dringlichen Fällen darf sie vom erweiterten Abteilungsvorstand geändert werden, muss aber später durch die nächste Abteilungsversammlung bestätigt werden.

Abteilungsordnung Abteilung Handball

Stand: ...9/15.....



§ 13 Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist nach der Satzung und der Ordnung des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung (in der geänderten Form) am 02.08.2015 beschlossen und tritt zum 03.08.2015 in Kraft.


Lukas Marquardt
SC Ichenhausen
Abt. Handball